

MIKROPROJEKTFONDS

Stand: 10.11.2017

Förderung von Kleinprojekten

*für Weltoffenheit, Toleranz und eine demokratische Kultur
von ehrenamtlich Engagierten, Initiativen und Vereinen*

Hinweise zu förderfähigen Ausgaben

Nicht förderfähige Ausgaben

- ✓ Dauerhaft anfallende Kosten wie z.B. monatliche Mieten, Telefonkosten, Internetkosten, regelmäßige Reisekosten, Bewirtungskosten
- ✓ Unterstützung sozialversicherungspflichtiger Personalkosten

Förderfähige Sachausgaben

- ✓ Reisekosten innerhalb des Projekts bzw. Reisekosten der Teilnehmer/innen
- ✓ Honorare, z.B. für Referent/innen, externe Mitarbeiter/innen
- ✓ Mietkosten, die im Rahmen des Projektes anfallen (keine Pauschalen)
- ✓ Kosten für Unterkunft und Verpflegung (nur im Ausnahmefall)
- ✓ Portokosten
- ✓ Bürobedarf
- ✓ Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- ✓ Zeitschriften und Bücher, die im Rahmen des Projekts genutzt werden
- ✓ geringwertige Wirtschaftsgüter (<410 Euro netto)
- ✓ Ausgaben für Veröffentlichungen oder Druckerzeugnisse

Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der Durchführung der Einzelprojekte förderfähig. Die Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Bei Benutzung des privaten PKW wird gem. § 5 BRKG eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 Euro pro Dienstreise gewährt.



Honorare

Honorarverträge immer schriftlich vereinbaren (Vertrag, Rechnung, Stundenauflistung).

Honorarausgaben werden unter Sachausgaben eingeordnet und abgerechnet.

Mietkosten

Mietkosten können nur für Räume geltend gemacht werden, für die durch den Projektträger tatsächlich Miete entrichtet wird und hier nur für den Flächen- und Zeitanteil, der durch das Einzelprojekt genutzt wird.

Unterkunft/Verpflegung

In Ausnahmefällen wird Verpflegung dann anerkannt, wenn die Kosten zur Umsetzung des Projektes absolut notwendig sind (Mittel zum Zweck).

Verbot von Pauschalen

Es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben als förderfähig anerkannt. Diese müssen anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Eine Pauschale kann somit weder prozentual zur Fördersumme noch pro Person zur Geltung kommen.

Allgemeines

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Es müssen Rabatte und Skonti genutzt werden. Aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welche/n Empfänger/in und zu welchem Zweck Fördermittel gezahlt wurden. Diese sind in der Regel Original-Rechnungen und/oder dazugehörige Original-Quittungen.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

sowie vom Freistaat Sachsen



Diese Maßnahme wird mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

